



Satzung des Vereins „Trainings- und Lehrschwimmbad Blumenthal e. V.“

§ 1 Name, Sitz und Vereinsjahr

1. Der Verein führt den Namen „ Trainings- und Lehrschwimmbad Blumenthal e. V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Bremen und ist in das Vereinsregister einzutragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
2. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Durchführung von Schwimmunterricht für Kinder in Kitas, Schüler und Erwachsene sowie für den Leistungssport in einer zu diesem Zweck vom Verein zu errichtenden Schwimmhalle.
4. Mitglieder – auch Vorstandsmitglieder - können für ihre Tätigkeit für die Erfüllung der Satzungszwecke des Vereins gem. § 3 Nr. 26, 26 a EStG die steuerlich zulässigen Aufwandsentschädigungen in angemessener Höhe erhalten. Die Entscheidung hierüber trifft der Vorstand, auch über die Bedingungen und Höhe der Aufwandsentschädigungen. Für die Vereinbarung mit Vorstandsmitgliedern ist die Mitgliederversammlung allein zuständig.
5. Außerdem ist der Vorstand berechtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung auszuführen. Bezüglich der Tätigkeit von Vorstandsmitgliedern im Rahmen eines Dienstverhältnisses trifft die Entscheidung die Mitgliederversammlung bzw. ein von der Mitgliederversammlung hiermit beauftragter Bevollmächtigter. Voraussetzung jeder Bezahlung ist die Angemessenheit, die Haushaltlage des Vereins und die Erfüllung der vereinbarten vertraglichen Leistungspflichten.

§ 3 Verwendung der Mittel

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden.
2. Die Rechte der Mitglieder, welche juristische Personen sind, werden von dem jeweiligen Vorstand des Mitglieds wahrgenommen. Dieser Vorstand kann die Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte auch auf ein Mitglied des von ihm gesetzlich vertretenen Vereins delegieren.
3. Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt auf Antrag in Textform durch den Vorstand.
4. Die Mitgliedschaft kann als ordentliche Mitgliedschaft (Mitgliedschaft im Sinne dieser Satzung) und Fördermitgliedschaft erworben werden. Dies ist auf dem Antrag anzugeben

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

1. Jede Mitgliedschaft endet durch eine Austrittserklärung, die dem Vorstand in Textform zugehen muss, am Ende des laufenden Geschäftsjahres, wenn sie zwölf Wochen vor dessen Ablauf zugeht.
2. Jede Mitgliedschaft erlischt durch den Tod des Mitglieds bzw. bei juristischen Personen mit deren Auflösung.
3. Sie erlischt auch, wenn ein Mitglied mit mehr als zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist und dieser auf schriftliche Mahnung nicht innerhalb einer Frist von einem Monat getilgt wird.
4. Der Ausschluss aus dem Verein ist aus wichtigem Grund zulässig, zuständig hierfür ist die Mitgliederversammlung.

§ 6 Vereinsbeiträge

Die Mitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen verpflichtet, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird und zwischen ordentlichen und fördernden Mitgliedern divergieren kann.

§ 7 Organe und Gliederungen

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung, fakultativ der Beirat und das Kuratorium.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus einer Person bis fünf Personen, die Mitglieder des Vereins sein müssen.
2. Jedes Vorstandsmitglied ist alleinvertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich, § 2 (4) bleibt unberührt.
4. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Gewählt ist derjenige, der die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Kommt keine solche Mehrheit zustande, so gilt in einem zweiten Wahlgang derjenige als gewählt, der die meisten Stimmen erhält.
5. Bis zur Wahl eines neuen Vorstandes bleibt der bisherige Vorstand im Amt.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird unter Mitteilung der Tagesordnung durch den Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen in Textform einberufen.
2. Mitgliederversammlungen müssen von dem Vorstand einberufen werden, wenn
3. mindestens ein Viertel sämtlicher Mitglieder dies unter Angabe der
4. Tagesordnung verlangt.
5. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, die fördernden Mitglieder haben ein Anwesenheits- und Mitspracherecht, jedoch kein Stimmrecht.
6. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.
7. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll in Form eines Beschlussprotokolls zu führen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 10 Beirat

1. Die Mitgliederversammlung kann einen Beirat bilden. Der Beirat besteht dann aus zwei bis fünfzehn Mitgliedern. Die Mitglieder des Beirats werden von der Mitgliederversammlung gewählt und abgewählt. Ihre Amtszeit ist unbefristet.
2. Der Beirat hat die Aufgabe, den Verein in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten. Der Beirat wird nach Bedarf durch den Vorstand einberufen. Der Beirat bildet seine Meinung durch Be-

schlussfassung. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 11 Kuratorium

1. Die Mitgliederversammlung kann ein Kuratorium bilden. Das Kuratorium besteht dann aus zwei bis zehn Mitgliedern. Die Mitglieder des Kuratoriums werden von der Mitgliederversammlung gewählt und abgewählt. Ihre Amtszeit ist unbefristet.
2. Das Kuratorium hat die Aufgabe, die Tätigkeit des Vereins wissenschaftlich zu begleiten. Das Kuratorium tagt nach Bedarf auf Einladung des Vorstandes.
3. Das Kuratorium bildet seine Meinung durch Beschlussfassung. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 12 Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports sowie des öffentlichen Gesundheitswesens.

Bremen, 05.11.2020

(Christian Gerken)

(Harald Schützek)

(Frank Domke)

(Holger Schnieders)